

bureau **Plattner**

www.bureauplattner.com

**BESTEuerung NATÜRLICHER PERSONEN
IM ITALIENISCHEN STEUERRECHT**

WP, StB Hannes Kofler
Salzburg, 14.11.2018

MOORE STEPHENS

 Warwick Legal Network

Themenübersicht

1. Beschränkte vs. unbeschränkte Steuerpflicht in Italien
2. Steuerliche Ansässigkeit in Italien
3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) IT/AT
4. Besteuerung in Italien
5. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Italien
6. Sonstige steuerliche Aspekte

1. Beschränkte vs. unbeschränkte Steuerpflicht in Italien

Gemäß Art. 3, D.P.R. Nr. 917/86 (Einheitstext der direkten Steuern, TUIR), werden bei der Ermittlung der Steuerbemessungsgrundlage folgende Sachverhalte unterschieden:

UNBESCHRÄNKTE STEUERPFlicht

Im Inland ansässige Personen unterliegen mit allen in- und ausländischen Einkünften, nach Abzug der abzugsfähigen Aufwendungen der Einkommenssteuerpflicht (sog. Welteinkommensprinzip).



STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT IN ITALIEN

BESCHRÄNKTE STEUERPFlicht

In Italien nicht ansässige Personen unterliegen nur mit den im Inland erzielten Einkünften der Besteuerung.



KEINE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT IN ITALIEN

2. Steuerliche Ansässigkeit in Italien – I

STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT

(Art. 2, Abs. 2 + Abs.
2-bis, TUIR)

ALLGEMEIN

Als steuerlich ansässig (mit unbeschränkter Steuerpflicht) gelten Personen, welche für den überwiegenden Teil des Steuerjahres (183 bzw. 184 Tage), eine der folgenden drei Voraussetzungen erfüllen:

- in den Melderegistern der Gemeinde eingetragen sind, oder
- im Inland ihr Domizil , oder
- ihren Wohnsitz im Sinne des ital. ZGB haben.

AUSNAHME- REGELUNG

Als steuerlich ansässig gelten auch jene italienischen Staatsbürger – vorbehaltlich des Gegenbeweises – welche sich aus dem Melderegister der Gemeinde in Italien ausgetragen haben und in einen sog. „black List“ Staat übersiedelt sind. In diesem Falle wäre die steuerliche Ansässigkeit in der Gemeinde des letzten Wohnortes in Italien. Eventuelle Feststellungsbescheide von Seiten des Steueramtes werden in der Gemeinde des letzten Wohnortes in Italien zugestellt und nicht an die neue Adresse im Ausland.

WOHNSITZ UND DOMIZIL

(Art. 43, ital. ZGB)

WOHNSITZ

Der Wohnsitz einer Person befindet sich an dem Ort, an dem sie sich gewöhnlich aufhält (gewöhnlicher Aufenthaltsort).

DOMIZIL

Das Domizil einer Person befindet sich an dem Ort, an dem sie den Hauptsitz ihrer Geschäfte und Interessen begründet hat (Hauptsitz der Geschäfte und Interessen).

2. Steuerliche Ansässigkeit in Italien – II

STEUERLICHE R WOHSITZ

(Art. 58, D.P.R.
600/1973)

PERSONEN, DIE
IN ITALIEN
ANSÄSSIG SIND

Der steuerliche Wohnsitz entspricht dem meldeamtlichen Wohnsitz.

PERSONEN, DIE
NICHT IN
ITALIEN
ANSÄSSIG SIND

Der steuerliche Wohnsitz liegt:

- in der Gemeinde, in welcher die Einkünfte erzielt worden sind;
- wenn Einkünfte in mehreren Gemeinden erzielt worden sind: in der Gemeinde, in welcher die höchsten Einkünfte erzielt worden sind.

2. Steuerliche Ansässigkeit in Italien - III

STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT UND EINTRAGUNG INS AIRE

Die Eintragung ins Register der Auslandsitaliener („AIRE“):

- Ist eine notwendige Voraussetzung, um die Löschung aus dem Melderegister der Gemeinde in Italien zu erreichen;
- Ist für eine steuerliche Nicht-Ansässigkeit in Italien nicht ausreichend, sofern über einen Zeitraum von 183/184 Tagen im Kalenderjahr in Italien der gewöhnliche Aufenthaltsort oder der Hauptsitz der Geschäfte und Interessen war;
- **Achtung:** Vor einer möglichen Eintragung ins AIRE, muss mit den jeweiligen Institutionen geprüft werden, ob gewährte Förderungen/Stipendien an eine Ansässigkeit in Südtirol gekoppelt sind (Wichtig: für die Wohnbauförderung in Südtirol ist bei einer Rückkehr nach Südtirol die AIRE-Eintragung in der Regel nicht schädlich, sofern vor dem Wegzug aus Südtirol für 5 Jahre die Ansässigkeit in Südtirol bestanden hat).

MÖGLICHE INDIZIEN FÜR EINE STEUERLICHE ANSÄSSIGKEIT IN ITALIEN

- Verfügbarkeit einer Unterkunft; Ansässigkeit der Familie;
- Mitgliedschaften (z.B. in Vereinen) und Ämter (z.B. in Gesellschaften);
- Verträge (z.B. Handy, Strom), Kosten für Unterkunft und Verpflegung, Mautgebühren.

3. Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) IT/CH

BESTIMMUNG DER ANSÄSSIGKEIT

Ist eine Person in beiden Staaten ansässig, sieht der Art. 4 des DBA IT/AT folgende Rangfolge der Ansässigkeitsmerkmale (absteigende Wichtigkeit) vor (sog. „Tie-Breaker-Rule“):

1. Ständige Wohnstätte
2. Mittelpunkt der Lebensinteressen
3. Gewöhnlicher Aufenthalt
4. Staatsangehörigkeit
5. Verständigungsverfahren

4. Besteuerung in Italien - I

EINKUNFTSARTEN

Gemäß Art. 6 des italienischen Einheitstextes für Direkte Steuern (TUIR) ergibt sich die Steuerbemessungsgrundlage aus den nachstehenden sechs Einkunftsarten abzüglich der abzugsfähigen Aufwendungen (Art. 10, TUIR):

- Einkünfte aus Grundvermögen;
- Einkünfte aus Kapitalvermögen;
- Einkünfte aus unselbstständiger Tätigkeit;
- Einkünfte aus selbstständiger Tätigkeit;
- Einkünfte aus Unternehmertätigkeit;
- Sonstige Einkünfte.

Von der Steuerbemessungsgrundlage sind unter anderem die steuerfreien Einkünfte und jene, die der endgültigen Quellensteuer (z.B. Finanzerträge) oder der Ersatzbesteuerung (z.B. Ersatzsteuer auf Immobilien und Finanzanlagen im Ausland) unterliegen, ausgenommen.

4. Besteuerung in Italien - II

PROGRESSIVE BESTEUERUNG

In Italien unterliegt das Einkommen der progressiven Besteuerung. Für das Steuerjahr 2018 finden folgende Steuersätze für die Einkommenssteuer der natürlichen Personen (IRPEF) Anwendung:

- Einkommen bis € 15.000,00: 23%
- Einkommen über € 15.000,00 bis € 28.000,00: 27 %
- Einkommen über € 28.000,00 bis € 55.000,00: 38 %
- Einkommen über € 55.000,00 bis € 75.000,00: 41 %
- Einkommen über € 75.000,00: 43 %

Darüber hinaus kommen kommunale und regionale Zuschlagssätze zur Anwendung. Für das Jahr 2018 gelten folgende Zuschlagssätze:

- Regionaler Zuschlagssatz für Südtirol: 1,23%, Abzugsbetrag von € 28.000,00, Absetzbetrag für zu Lasten lebende Kinder von € 252,00 pro Kind bei Einkommen bis zu € 70.000,00;
- Kommunaler Zuschlagssatz: je nach Gemeinde in Südtirol zwischen 0,0% – und 0,8%.

4. Besteuerung in Italien - III

ABZUGSFÄHIGE AUFWENDUNGEN UND STEUERABSETZBETRÄGE

In Italien können im Steuerjahr getätigte Ausgaben vom Gesamteinkommen in Abzug gebracht werden (Art. 10, TUIR) und es stehen Steuerabsetzbeträge zu, welche von der Bruttosteuer in Abzug gebracht werden können (Art. 12 - 16bis, TUIR). Je nach Art der Ausgabe können diese zusätzlich auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder beansprucht werden. Als „zu Lasten lebend“ gilt ein Familienmitglied mit einem Gesamteinkommen (vor abzugsfähigen Aufwendungen) bis zu € 2.840,51 im Jahr.

Beispiele für abzugsfähige Aufwendungen, die auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder angesetzt werden können:

- Pflichtbeiträge für Sozialversicherung.

Beispiele für Steuerabsetzbeträge in Höhe von 19%, die auch für zu Lasten lebende Familienmitglieder angesetzt werden können:

- Arztspesen;
- Studiengebühren;
- Wohnungsmieten am Studienort;
- Prämien für Lebens- und Unfallversicherungen.

4. Besteuerung in Italien – IV

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR ZU LASTEN LEBENDE FAMILIENMITGLIEDER

- In 2018: bis zu € 1.220,00 pro Kind unter 3 Jahren, bis zu € 950,00 pro Kind für die anderen Kinder; diese stehen auch für im EU-Ausland ansässige Familienmitglieder zu.

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR STUDIENGEBÜHREN

- Studiengebühren an inländischen öffentlichen Universitäten können in Höhe von 19 % von der Bruttosteuer in Abzug gebracht werden; hingegen Studiengebühren an inländischen privaten Universitäten können in Höhe von 19 % der mittels Ministerialdekret festgelegten Maximalausgaben geltend gemacht werden, welche je nach Studienrichtung und territorialer Zone, in welcher sich der Sitz der Universität im Staatsgebiet befindet, variieren;
- Bei Studium im Ausland können die laut Ministerialdekret festgelegten Maximalausgaben gemäß der gewählten Studienrichtung und für die territoriale Zone, in der sich das Steuerdomizil des Studenten befindet, in Höhe von 19 % von der Bruttosteuer in Abzug gebracht werden.

STEUERABSETZBETRÄGE FÜR WOHNUNGSMIETEN AM STUDIENORT

- Wohnungsmieten am Studienort können bis zu einem Maximalbetrag von € 2.633,00 an Spesen pro Jahr in Höhe von 19 % von der Bruttosteuer in Abzug gebracht werden, sofern die Gemeinde des Studienortes (auch im Ausland) mehr als 100 KM vom Wohnort des Studenten entfernt ist, sich der Wohnort des Studenten in einer anderen Provinz befindet als der Studienort und sich die gemietete Immobilieneinheit in derselben Gemeinde wie die Universität befindet oder in einer angrenzenden Gemeinde (Für 2017 und 2018 50 KM für Studenten aus Berggebieten und unterentwickelten Zonen).

5. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Italien - I

BEFREIUNG ZUR ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG – OHNE EINKOMMENSRENZE

EINKÜNFTE

- Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*)
- Unselbstständige Arbeit oder Rente (**)
- Unselbstständige Arbeit oder Rente + Hauptwohnung, entsprechendes Zubehör und andere unvermietete Gebäude (*), (**)
- Arbeitsverhältnisse der geregelten und fortwährenden Zusammenarbeit, einschließlich der Projektarbeit (**)
- Befreite Einkünfte, z.B. Stipendien
- Einkünfte, die der Ersatzsteuer unterliegen, z.B. Zinseinkünfte auf Staatsanleihen
- Einkünfte, die dem Quellensteuerabzug unterliegen, z.B. Zinseinkünfte auf Bankkonten

(*) Die Befreiung greift nicht, wenn das unvermietete Gebäude in derselben Gemeinde der Hauptwohnung liegt.

(**) Die Einkünfte müssen von einem einzigen Steuersubstitut stammen, welcher die Quellensteuer einbezahlt; stammen die Einkünfte von mehreren Steuersubstituten, muss das letzte Steuersubstitut bestätigen, dass die Ausgleichszahlung vorgenommen worden ist. Der Absetzbetrag für den Ehegatten und für zu Lasten lebende Familienmitglieder steht zu und der regionale und kommunale Zuschlagsatz sind nicht zu berechnen.

5. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Italien – II

BEFREIUNG ZUR ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG – MIT EINKOMMENSRENZE

EINKÜNFTE	EINKOMMENSRENZE (bis zu €)
• Grundstücke und/oder Gebäude (einschließlich Hauptwohnung und Zubehör)	500,00
• Unselbstständige oder gleichgestellte Arbeit + andere Einkunftsarten (*), (**)	8.000,00
• Rente + andere Einkunftsarten (*), (**)	8.000,00
• Rente + Grundstücke + Hauptwohnung und Zubehör (**)	7.500,00 (Rente) 185,92 (Grundstücke)
• Vom Ehegatten regelmäßig gezahlte Unterstützungszahlungen + andere Einkunftsarten (*)	8.000,00

(*) Das Gesamteinkommen muss berechnet werden, ohne die Einkünfte in Bezug auf die Hauptwohnung und ihr Zubehör zu berücksichtigen. Der Absetzbetrag für den Ehegatten und für zu Lasten lebende Familienmitglieder steht zu und der regionale und kommunale Zuschlagsatz sind nicht zu berechnen. Sofern das Steuersubstitut auf das Einkommen die Steuereinbehalte angewandt hat, kann die Steuererklärung abgegeben werden, um dieses Guthaben zurückzuerhalten.

(**) Sofern der Arbeits- bzw. Rentenzeitraum nicht weniger als 365 Tage betragen hat.

5. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Italien – III

BEFREIUNG ZUR ABGABE DER STEUERERKLÄRUNG – MIT EINKOMMENSRENZE

EINKÜNFTE

EINKOMMENSRENZE (bis zu €)

- Der unselbstständigen Arbeit gleichgestellte Einkünfte und sonstige Einkünfte, für die der vorgesehene Abzug nicht auf den Arbeitszeitraum bezogen wird, z.B. gelegentliche freiberufliche Tätigkeit 4.800,00

Für die gelegentliche freiberufliche Tätigkeit findet ein Steuereinbehalt in Höhe von 20% Anwendung, welcher zum Zeitpunkt der Überweisung der Einkünfte berechnet wird.

Werden Einkünfte in Höhe von maximal € 4.800 aus gelegentlicher freiberuflicher Tätigkeit erzielt, so besteht keine Verpflichtung die Steuererklärung abzugeben. Damit aber das Steuerguthaben aus den berechneten Steuereinhalten geltend gemacht werden kann, ist es trotzdem notwendig die Steuererklärung einzureichen.

5. Pflicht zur Abgabe der Steuererklärung in Italien – IV

MODELL REDDITI PF

Zur Abgabe des Modells REDDITI PF sind im Allgemeinen jene Steuersubjekte verpflichtet, die folgende Einkunftsarten erzielen:

- Einkünfte aus Unternehmertätigkeit: Abschnitt RF/RG, Mod. REDDITI
- Einkünfte aus Beteiligungen: Abschnitt RH, Mod. REDDITI
- Einkünfte aus freiberufl. oder künstl. Tätigkeit: Abschnitt RE, Mod. REDDITI
- Andere Einkünfte (nicht in D4 oder D5 vom Mod. 730 enthalten): Abschnitt RL, Mod. REDDITI

Besitzt eine in Italien ansässige natürliche Person Immobilien- oder Finanzvermögen im Ausland, dann müssen diese im Modell REDDITI PF angegeben werden (im Modell 730 gibt es keinen Abschnitt hierfür).

MODELL 730

Liegen oben aufgelistete Einkünfte nicht vor, dann kann in der Regel ein Mod. 730 abgegeben werden.

Wichtig: Nicht in Italien steuerlich ansässige Personen müssen ein Modell REDDITI PF abgeben (außer es greift eine Befreiung) und dürfen nicht ein Mod. 730 abgeben.

Wichtig: Freiwillig kann immer eine Steuererklärung abgegeben werden, z.B. um Steuerabsetzbeträge geltend zu machen.

6. Sonstige Steuerliche Aspekte - I

ERSATZSTEUER AUF FINANZANLAGEN IM AUSLAND „IVAFA“

- Angabe im Abschnitt RW der Steuererklärung;
- Betrifft nur in Italien steuerlich ansässige Personen;
- Findet beispielsweise auf folgende Finanzprodukte im Ausland Anwendung: Bankkonten, Sparbücher, inländische oder ausländische Anleihen, Finanzierungsverträge mit nicht-ansässigen Subjekten, mit nicht-ansässigen Subjekten abgeschlossene Lebensversicherungen oder Zusatzrentenversicherungen;
- Die Anwendung der IVAFA ist für Bestände an Fremdwährungen, Edelmetalle und für Gesellschafterfinanzierungen ausgeschlossen, sowie für Beteiligungen an Gesellschaften, welche nicht durch Wertpapiere repräsentiert sind (z. B. an einer GmbH); Diese Positionen müssen ausschließlich für die Zwecke der Überwachung im Abschnitt RW der Steuererklärung angeführt werden;
- Der Steuersatz beträgt 0,2 %; für die Bankkonten und Sparbücher ist die Steuer in fixer Höhe auf € 34,20 für jedes Bankkonto und Sparbuch festgelegt; wenn der Durchschnittsbestand der Bankkonten und Sparbücher im Jahr nicht mehr als € 5.000,00 beträgt, ist die Steuer nicht geschuldet;
- Als Steuergrundlage wird der Marktwert der Finanzanlagen am Ende des Jahres am Ort, an dem diese gehalten werden herangezogen; für die Finanzanlagen, die in einem geregelten Markt notiert sind, wird der Kurswert herangezogen; für Aktien, Obligationen und andere nicht an einem geregelten Markt notierten Wertpapiere wird deren Nominalwert, oder wenn dieser nicht vorliegt, deren Rückzahlungswert als Steuergrundlage herangezogen;
- Für eine eventuell im Ausland bezahlte Vermögenssteuer steht in Italien ein Steuerguthaben zu.

6. Sonstige steuerliche Aspekte - II

ERSATZSTEUER AUF IMMOBILIEN IM AUSLAND „IVIE“

- Angabe im Abschnitt RW der Steuererklärung;
- Betrifft nur in Italien steuerlich ansässige Personen;
- Diese ist von Eigentümern oder Inhabern von Realrechten auf Immobilien im Ausland zu entrichten;
- Die Steuerbemessungsgrundlage für die Immobilien, die sich im Europäischen Wirtschaftsraum "EWR" befinden, ist der Katasterwert, welcher im jeweiligen Land für die Ermittlung der Einkommens- oder Vermögenssteuer herangezogen wird; liegt kein Katasterwert vor, dann wird der Anschaffungswert aus dem Kaufvertrag herangezogen, oder in dessen Ermangelung der Marktwert in dem Land, wo sich die Immobilie befindet; für die anderen Staaten wird als Steuerbemessungsgrundlage der Anschaffungswert aus dem Kaufvertrag herangezogen, oder in dessen Ermangelung, der Marktwert in dem Land, wo sich die Immobilie befindet;
- Der ordentliche Steuersatz beträgt 0,76 % und wird im Verhältnis zum Besitzanteil und zum Besitzzeitraum berechnet; die Steuer muss nicht eingezahlt werden, wenn der insgesamt geschuldete Betrag der Steuer nicht mehr als € 200,00 beträgt;
- Für die als Hauptwohnung eingestufte Immobilie ist die IVIE nicht mehr geschuldet, außer die Immobilie wäre in Italien als Luxusimmobilie einzustufen (Katasterkategorie A1, A8, A9); in diesem Fall beträgt der Steuersatz 0,4 %, wobei ein Steuerabsetzbetrag in Höhe von € 200,00 zusteht;
- Für eine eventuell im Ausland bezahlte Vermögenssteuer steht in Italien ein Steuerguthaben zu.

6. Sonstige steuerliche Aspekte - III

ÜBERWACHUNG DES AUSLANDSVERMÖGENS

- Angabe im Abschnitt RW der Steuererklärung;
- Betrifft nur in Italien steuerlich ansässige Personen;
- Der gesamte Bestand des Auslandsvermögens (welches steuerbare Einkünfte in Italien erwirken könnte), ohne betragsmäßige Einschränkung, muss in der Steuererklärung angegeben werden;
- **Ausnahme:** Bankkonten und Depots, welche im Steuerjahr den Maximalwert von € 15.000,00 nicht überschritten haben, müssen nicht angegeben werden (die Pflicht der Angabe bleibt bestehen, sofern diese für Zwecke der IVAFAE angegeben werden müssen);
- Ausweitung auf den "tatsächlich Begünstigten" des Auslandsvermögens: bei Gesellschaften ist der "tatsächlich Begünstigte" jene natürliche Person, welche einen Anteil von mehr als 25% am Gesellschaftskapital besitzt; bei Stiftungen/Trusts ist der "tatsächlich Begünstigte" jene natürliche Person, welche der Begünstigte für mindestens 25 % des Vermögens ist oder jene natürliche Person, welche die Kontrolle über mindestens 25 % des Vermögens besitzt;
- **Wichtig:** Verwaltungsstrafen bei Nicht-Angabe betragen 3 % - 15 % des nicht angegebenen Wertes bzw. 6 % - 30 % des nicht angegebenen Wertes (im Falle von Vermögen in sog. Black-List-Staaten).

6. Sonstige steuerliche Aspekte - IV

GEMEINDEIMMOBILIENSTEUER (GIS)

- Findet auf alle in Südtirol gelegenen Immobilien Anwendung; im restlichen Staatsgebiet werden anstelle der GIS die IMU („Imposta municipale unica“) und die TASI („Tariffa servizi indivisibili“) eingehoben;
- Zahlungstermine: Vorauszahlung 16. Juni, Saldo 16. Dezember;
- Steuerpflichtig: Eigentümer von Gebäuden und Baugründen oder die Inhaber von dinglichen Fruchtgenuss-, Nutzungs-, Wohn-, oder Überbaurechten an solchen;
- Steuerbemessungsgrundlage: ergibt sich aus der Multiplikation des Katasterwertes mit bestimmten Koeffizienten (je nach Art der Immobilie); bei denkmalgeschützten Gebäuden findet eine Reduzierung der Steuerbemessungsgrundlage um 50 % Anwendung;
- Ordentlicher Steuersatz 0,76 % (+0,8 % / -0,5 %), Hauptwohnung 0,4 % (in der Regel Freibetrag in selber Höhe), je nach Gemeinde unterschiedlich, z. B. Bozen (2018): ordentlicher Steuersatz 1,00 %, Hauptwohnung 0,4 %, für nicht in Italien steuerlich ansässige Personen, welche im AIRE eingetragen sind, gilt für eine einzige nicht vermietete Wohnung der ordentliche Steuersatz von 1,00 %;
- Definition Hauptwohnung: Immobilie, die im Gebäudekataster als eine Immobilieneinheit eingetragen oder eintragbar ist, in welcher der Besitzer oder die Besitzerin und seine Familiengemeinschaft den gewöhnlichen Aufenthalt und den meldeamtlichen Wohnsitz haben;
- **Wichtig:** die in Italien nicht steuerlich ansässigen Personen (auch wenn im AIRE eingetragen), können lt. geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht die Begünstigungen der Hauptwohnung beanspruchen.

6. Sonstige steuerliche Aspekte - V

STEUERBONUS FÜR DOZENTEN UND FORSCHER LAUT GESETZESDEKRET 78/2010

Steuererleichterung, für die Rückkehr von Dozenten und wissenschaftliche Forscher aus dem Ausland, welche Einkünfte aus unselbständiger Arbeit oder aus freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

Gilt für folgende Personen, welche:

- a. Über einen Studienabschluss an einer Universität oder über einen gleichgestellten Abschluss verfügen;
- b. Fortwährend im Ausland ansässig waren;
- c. Forschungs- oder Lehrtätigkeiten an öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen oder an Universitäten im Ausland für mindestens 2 Jahre dauerhaft erbracht haben, wobei diese Tätigkeit belegt werden muss;
- d. Nach Italien zurückkehren, um dort ihre Forschungs- und Lehrtätigkeit auszuüben, wobei der Wohnsitz nach Italien verlegt werden muss.

Steuererleichterung: die reduzierte Steuerbemessungsgrundlage beträgt 10%.

Gültigkeitszeitraum: die Steuerbegünstigung wird in der Steuerperiode angewandt, in welcher der Steuerpflichtige in Italien steuerlich ansässig wird und in den 3 darauffolgenden Jahren. Voraussetzung ist dabei, dass die Person in diesem Zeitraum steuerlich in Italien ansässig bleibt.

6. Sonstige steuerliche Aspekte - VI

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR RÜCKKEHRER UND ZUWANDERER LAUT LEGISLATIV-DEKRET 147/2015 („LAVORATORI IMPATRIATI“) 1/2

Steuererleichterung, um die Rückkehr und Zuwanderung von Hochqualifizierten aus dem Ausland zu fördern, welche Einkünfte aus unselbständiger Arbeit oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

Rückkehrer und Zuwanderer, welche im Besitz eines Studientitels sind und für mindestens 2 Jahre durchgehend im Ausland ein Studium absolviert oder einer Arbeit nachgegangen sind

Voraussetzungen sind:

- Italienische Staatsbürger, Bürger eines andern EU-Landes und Nicht-EU Bürger*;
- Steuerliche Ansässigkeit im Ausland in den beiden Jahren vor dem Umzug nach Italien;
- Für mindestens zwei Jahre im Ausland ununterbrochen ein Universitätsstudium oder postuniversitäres Studium mit einer Mindestdauer von 2 akademischen Jahren absolviert zu haben, und/oder eine unselbständige, freiberufliche oder unternehmerische Arbeitstätigkeit ausgeübt zu haben.
- Bei der Rückkehr/Zuzug nach Italien muss ein Studientitel vorliegen, Master oder Bachelor Studium, welcher in Italien anerkannt wird;
- In Italien eine unselbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Steuererleichterung: die reduzierte Steuerbemessungsgrundlage beträgt 50 %;

Gültigkeitszeitraum: die Steuerbegünstigung wird in der Steuerperiode angewandt, in welcher der Steuerpflichtige in Italien steuerlich ansässig wird und in den 4 darauffolgenden Jahren.

*aus Nicht EU-Staaten mit welchen Italien ein Doppelbesteuerungsabkommen oder Abkommen zum Informationsaustausch hat;

6. Sonstige steuerliche Aspekte - VII

STEUERERLEICHTERUNGEN FÜR RÜCKKEHRER UND ZUWANDERER LAUT LEGISLATIV-DEKRET 147/2015 („LAVORATORI IMPATRIATI“) 2/2

Steuererleichterung, um die Rückkehr und Zuwanderung von Hochqualifizierten aus dem Ausland zu fördern, welche Einkünfte aus unselbständiger Arbeit oder freiberuflicher Tätigkeit erzielen.

Rückkehrer und Zuwanderer, welche eine berufliche Qualifikation erlangt haben und als Führungskraft tätig sind (Manager und hochqualifizierte Führungskräfte)

Voraussetzungen sind:

- Italienische Staatsbürger, Bürger eines andern EU-Landes und Nicht-EU Bürger;
- Mindestens die letzten fünf Jahre ihren Wohnsitz im Ausland;
- Leitende Funktionen übernehmen und/oder über eine hochqualifizierte Ausbildung oder Spezialisierung gemäß der Definition laut Dekret des Wirtschaftsministeriums verfügen;
- Die Arbeitstätigkeit bei einer Gesellschaft ausüben, die im Inland ansässig ist.
- Die Arbeitstätigkeit für einen Zeitraum von mehr als 183 Tagen in jeder Steuerperiode vorwiegend im Staatsgebiet ausüben;
- In Italien eine unselbständige oder freiberufliche Tätigkeit ausüben.

Steuererleichterung: die reduzierte Steuerbemessungsgrundlage beträgt 50 %;

Gültigkeitszeitraum: die Steuerbegünstigung wird in der Steuerperiode angewandt, in welcher der Steuerpflichtige in Italien steuerlich ansässig wird und in den 4 darauffolgenden Jahren.

6. Sonstige steuerliche Aspekte - VIII

STEUERBEGÜNSTIGUNGEN BEIM ANKAUF VON ERSTWOHNUNGEN

Beim Erwerb bzw. der Errichtung einer Wohnimmobilie können Privatpersonen folgende reduzierte MwSt.-Sätze bzw. reduzierte Registergebühren anwenden, sofern die Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigungen für die „Erstwohnung“ gegeben sind:

- Wenn der Verkäufer ein Bauunternehmen bzw. Bauträger ist: Reduzierter MwSt. Satz in Höhe von 4% (anstelle des ordentlichen MwSt.-Satzes in Höhe von 10%);
- Wenn der Verkäufer eine Privatperson ist: Reduzierte Registergebühr in Höhe von 2% (anstelle der ordentlichen Registergebühr in Höhe von 9%).

Die Voraussetzungen für die Anwendung der Begünstigungen für die „Erstwohnung“ sind folgende :

- Die neu erworbene Wohnimmobilie muss einer bestimmten Katasterkategorie angehören (keine Luxuswohnung);
- In der selben Gemeinde, in welcher sich die neu erworbene Immobilie befindet, darf der Eigentümer nicht bereits Eigentümer einer anderer Immobilie sein (er darf Eigentümer einer Wohnimmobilie in einer anderen Gemeinde sein, sofern diese innerhalb eines Jahres nach dem Erwerb der neuen Immobilie veräußert wird);
- Der Erwerber muss seinen Wohnsitz in die neu erworbene Wohnimmobilie verlegen; **wichtig**: bei Personen, welche in das „AIRE“ eingetragen sind, muss diese Voraussetzung nicht erfüllt sein.



kontakt

BÜROS

BOZEN

Leonardo Da Vinci Str. 12
39100 Bozen (Südtirol)
ITALIEN

Tel. +39 0471 222500

MAILAND

Galleria del Corso 1
20122 Mailand
ITALIEN

Tel. +39 02 25060760

MERAN

Europa Allee 2
39012 Meran
ITALIEN

Tel. +39 0473 222400

MÜNCHEN

Lindwurmstraße 114
80337 München
DEUTSCHLAND

Tel. +49 89 74724080



HANNES KOFLER

Wirtschaftsprüfer, Steuerberater

e-mail hannes.kofler@bureauplattner.com

tel +39 0471 222 500

www.bureauplattner.com

bureau**Plattner**